

Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Teningen über die Wärmeversorgung der Grundstücke im Gebiet „Gereut“

– Nahwärmesatzung vom 4. Juni 2024 –

Aufgrund der §§ 4, 11 Abs. 1, 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98), sowie § 109 des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Teningen am 15. Juli 2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 aufgenommen:

„Im Rahmen von Satz 1 erteilt die Gemeinde von der Verpflichtung zum Anschluss und/oder zur Benutzung auf Antrag insbesondere auch ganz oder teilweise Befreiung, soweit der Wärmebedarf auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend durch den Einsatz erneuerbarer Energien gedeckt werden soll. Der Antragsteller muss belegen, dass die Voraussetzungen in Satz 3 erfüllt werden.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 aufgenommen:

„Wirtschaftliche Unzumutbarkeit liegt insbesondere vor, wenn zu befürchten ist, dass aufgrund der vorliegend beantragten sowie weiterer beantragter Befreiungen die Versorgungskosten für die übrigen Abnehmer unvertretbar hoch werden würden und damit die Investitionskosten für das Wärmenetz nicht mehr refinanziert werden können.“

c) Es wird folgender Absatz 6 aufgenommen:

„Die Befreiung nach Absatz 1 Satz 3 erlischt, wenn die betreffende Eigenerzeugungsanlage ausgetauscht, wesentlich geändert oder erneuert wird.“

2. Im Übrigen bleibt die Satzung unverändert.

3. Die Änderung tritt rückwirkend zum 5. Dezember 2024 in Kraft.

Teningen, den 17. Juli 2025

Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.